

- Faure, Paul* (1958): Spéléologie et Topographie Crétoises. Bulletin de Correspondance Hellénique, 82, 495–515. Athènes.
- Faure, Paul* (1960): Nouvelles Recherches de Spéléologie et de Topographie Crétoises. Bulletin de Correspondance Hellénique, 84, 189–220. Athènes.
- Faure, Paul* (1964): Fonctions des Cavernes Crétoises; Thèse. Ecole Française d'Athènes – Travaux et Mémoires, XIV, Paris.
- Halbherr, Federico und P. Orsi* (1888): Scoperte nell'antro di Psychro. Museo Italiano di Antichita Classica, II, 905–912. Firenze.
- Hogarth, David Georg* (1900): The Dictaeon Cave. The Annual of the British School at Athens, VI, 94–116. London 1899–1900.
- Kunze, Emil* (1931): Kretische Bronzereliefs. Stuttgart.
- Marinatos, Spyridon N.* (1941): The cult of the Cretan caves. The Review of Religion, 1941 (January), 128–136.
- Schachermeyr, Fritz* (1964): Die minoische Kultur des alten Kreta. W. Kohlhammer Verlag GmbH., Stuttgart.
- Schiering, Wolfgang* (1976): Funde auf Kreta – Sternstunden der Archäologie. Muster-schmidt, Göttingen.
- Spratt, T. A. B.* (1865): Travels and Researches in Crete 1851–1853; 2 Bd. London 1865, Neuaufgabe: Amsterdam 1965.

Zur Diskussion um den Begriff des Höhlenforschers

Von Herbert Schaffler (Graz)

STUMMER¹ diskutiert grundsätzlich Richtiges in der Unterscheidung zwischen den „echten Höhlenforschern“ und den eben „nur Höhlengehern“ und um deren Auswirkung für die Höhlenforschung, dem Höhlentourismus, sowie den Karst- und Höhlenschutz. Den Folgerungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, ist im Grundsätzlichen beizupflichten. Der Verfasser sieht sich jedoch im Sinne einer konstruktiven Kritik veranlaßt, aus dem Detail „Höhlenforscher“ die Kehrseite der Medaille aufzuzeigen, da in der (rechtlichen) Öffentlichkeit doch der Grundsatz des Schweigens als Zustimmung gewertet wird.

Ausgehend von seiner Definition des Höhlenforschers, „*das sind Personen, deren Ziel das Betreten und Dokumentieren von unterirdischem Neuland oder das Gewinnen neuer Erkenntnisse in Höhlen ist*“, gibt STUMMER dann die Erläuterung, was alles einen Höhlenforscher ausmacht, so etwa, daß dieser in einer „*Organisation bestehen muß, die nach beschlosse-*

¹ G. Stummer, Gedanken zum Begriff „Höhlenforscher“ als Beitrag zum Umweltschutz. Die Höhle, 40 (4), Wien 1989, 117 ff.

nen Regeln das Ordnen und Zugänglichmachen (der Forschungsergebnisse) gewährleistet“, und daß der Verband österreichischer Höhlenforscher als Garant für die engste Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen über den Dokumentationskreislauf und der Verknüpfung der Forschungsergebnisse mit anderen Geodatenbanken gesichert operiert“. Unterläßt es aber eine Person, die zwar im Sinne obiger Definition als echter „Höhlenforscher“ gilt, „die Ergebnisse den Speläologischen Dokumentationseinheiten zugänglich zu machen, so ist sie nicht Höhlenforscher nach obiger Definition“.

Und bei „ist nicht Höhlenforscher nach obiger Definition“ beginnt das Dilemma. Man kann gesichert davon ausgehen, daß von den bisher rund 10.000 bekannten Höhlen² in Österreich der kleinste Teil von Personen erforscht worden ist, deren gesamten Forschungs- und Dokumentationskosten vom Staat getragen worden sind. Der Staat ist nicht einmal imstande, eine lückenlose Verzeichnung der ihm zu meldenden Naturhöhlen (-teile)³ zu führen“.

Die Hauptlast der gesamten österreichischen Höhlenforschung in bezug auf Grundlagen(= Feld-)forschung und Dokumentation wird von einer Unzahl von naturliebenden und vom Forschergeist getriebenen Personen getragen, die in ihr Hobby „Höhlenforschen“ Leben, Gesundheit, Entbehrung und Freizeit sowie eigenes Geld investieren. Daß es darunter auch schwarze Schafe gibt, kann und soll nicht verschwiegen werden.

Anzuerkennen ist dabei die von STUMMER angeführte „Lenkung“ der angeschlossenen Mitgliedsvereine durch den Verband österreichischer Höhlenforscher in bezug auf „das Erfassen, Ordnen und Zugänglichmachen“ der Forschungsergebnisse „durch gemeinsam beschlossene Richtlinien“. Bedenklich wird die Sache, wenn der Verband österreichischer Höhlenforscher als Tauschstelle von Daten und Forschungsergebnissen über österreichische Höhlen, die er von seinen angeschlossenen Mitgliedsvereinen erhält, mit „staatlichen Stellen und anderen Geodatenbanken“ den „Dokumentationskreislauf“ schließt, ohne daß der „Daten- und Forschungsergebnislieferant“ dafür eine Abgeltung erhält oder daß eine solche Abgeltung zur Diskussion gestellt wird, sodaß nun seine „Daten und Forschungsergebnisse“ (kostenlos) in Händen „staatlicher Stellen und anderer Geodatenbanken“ liegen.

Und wieso ein „Höhlenforscher“, der vor diesem Hintergrund seine „Ergebnisse den bestehenden speläologischen Dokumentationseinheiten“ nicht „zugänglich macht“, nicht als „Höhlenforscher“ im Sinne obiger Definition von STUMMER gilt, ist nicht nachvollziehbar, oder gilt es gar als Sanktion? Schon gar nicht nachvollziehbar ist dies vor dem Hintergrund des österreichischen Grundrechtskatalogs, der die Meinungsfreiheit (Art 13 StGG, Art 10 MRK) und die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre (Art 17 (1) StGG) garantiert, und vor dem Hintergrund des Urheberrechtes.

² „Bekannt“ sind die schon im österreichischen Höhlenverzeichnis enthaltenen Höhlen.

³ Vgl. § 6 des Naturhöhlengesetzes, §§ 9, 10 (5) lit. b. des Salzburger Höhlengesetzes, §§ 34 (3), 38 (3) und § 44 des Kärntner Naturschutzgesetzes.

⁴ Bekanntlich führen die katasterführenden höhlenkundlichen Vereine des österreichischen Höhlenkataster.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [041](#)

Autor(en)/Author(s): Schaffler Herbert

Artikel/Article: [Zur Diskussion um den Begriff des Höhlenforschers 68-69](#)